

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Mittwoch, 27.01.2010

Nummer 01



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Hauptausschusssitzung vom 26.01.2010
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Berghausen“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Berghausen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 BauGB mit dem Termin der öffentlichen Auslegung
- Information des Steueramtes an alle steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger
- Information des Ordnungsamtes zum Winterdienst
- Information des Wasser- und Bodenverbandes zur Grabenschau 2010
- Gedanken/Informationen zur Katzenhaltung

So erreichen Sie uns: Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de

**Beschlussprotokoll
der Hauptausschusssitzung am Dienstag, dem 26.01.2010**

Beschluss-Nr. HA 1 – 1/2010

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes Keneser Tor 5, Gemarkung Neubukow, Flurstück 62, Flur 12 an Frau Helga Zander, Bertholt-Brecht-Straße 15, Rostock.

Der Kaufpreis beträgt lt. Gutachten des Dipl.-Ing. Klaus Oldenburg, Rostock, 25.400,00 Euro. Zusätzlich zum Kaufpreis sind vom Käufer die Kosten für das Gutachten in Höhe von 362,65 Euro zu tragen.



Roland Dethloff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Neubukow

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Berghausen“

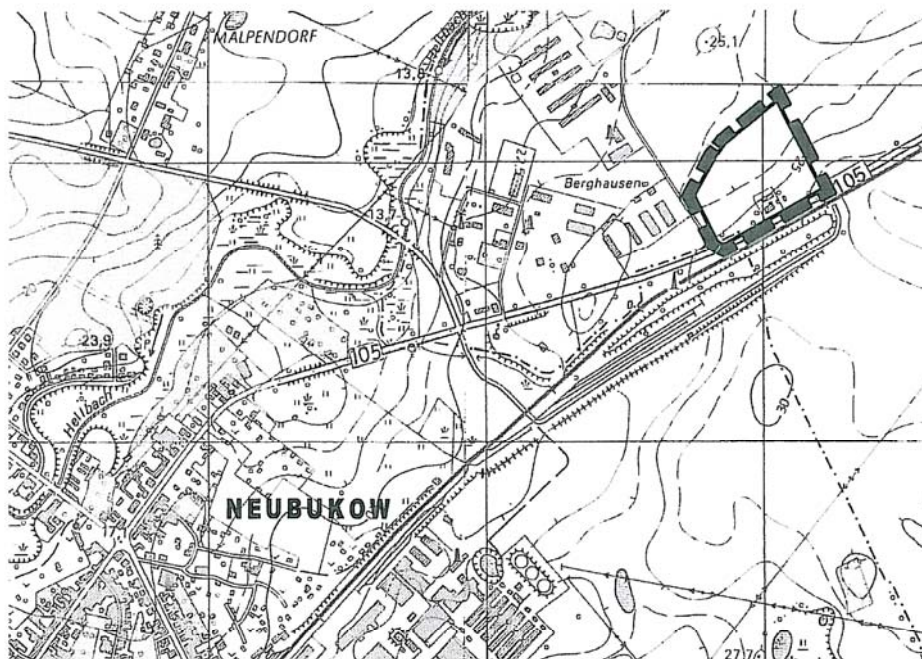
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Berghausen“

Die Stadt Neubukow hat am 09.12.2009 den Beschluss zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Berghausen“ gefasst. Das Verfahren wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zur Geschossflächenzahl wurden jeweils mit 0,5 festgesetzt. Die Stadt Neubukow hat das Beteiligungsverfahren für Betroffene (Grundstückseigentümer) und Behörden (Zweckverband „Kühlung“ und Landkreis Bad Doberan) durchgeführt. Von den Beteiligten wurden weder Anregungen und Bedenken noch Stellungnahmen zu den Sachverhalten vorgetragen, so dass die Stadt Neubukow keine weiteren Inhalte berücksichtigen muss.

Die Stadt Neubukow macht den Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 hiermit bekannt.

Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung berücksichtigt den gesamten Bereich des Plangebietes. Obwohl nur die Ansiedlungsgrundstücke des Gewerbegebietes betrachtet werden, wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der gesamte Plangeltungsbereich umgrenzt und betrachtet.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Skizze dargestellt.



Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Neubukow an der B 105 im Bereich Berghausen. Das Plangebiet wird im Norden von der bestehenden Gewerbestraße und im Süden von der B 105 begrenzt. Darüber hinaus schließen sich im Norden, Osten und Süden weite Ackerflächen an. Im Westen grenzt das Gebiet an bestehende Gewerbestrukturen an.

Die Stadt Neubukow weist darauf hin, dass nur fristgemäß vorgetragene Stellungnahmen berücksichtigt wurden und weist weiterhin darauf hin, dass diejenigen, die keine Anregungen innerhalb der angegebenen Frist geäußert haben, keine Rechte nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung haben.

Neubukow, den 18. Januar 2010


Roland Dethloff
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Neubukow

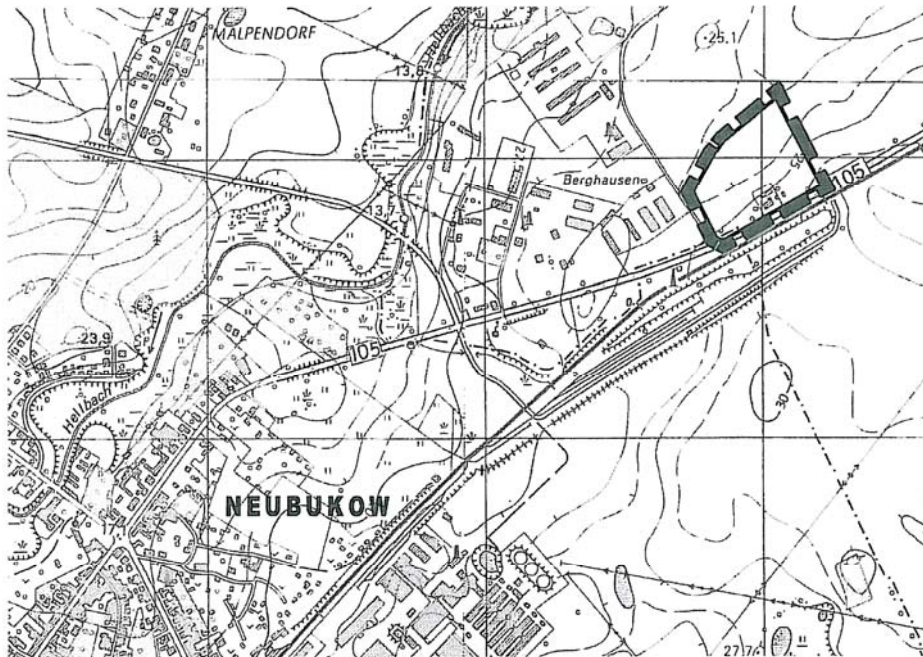
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Berghausen“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Neubukow für das Gewerbegebiet „Berghausen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadt Neubukow hat auf ihrer Sitzung am 09.12.2009 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Berghausen“ im vereinfachten Verfahren gefasst.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 und in der nachfolgenden Skizze dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Neubukow an der B 105 im Bereich Berghausen. Das Plangebiet wird im Norden von der bestehenden Gewerbestraße und im Süden von der B 105 begrenzt. Darüber hinaus schließen sich im Norden, Osten und Süden weite Ackerflächen an. Im Westen grenzt das Gebiet an bestehende Gewerbestrukturen an.



Planungsziel ist die Aufhebung der Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel.

Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung wurden für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 BauGB gebilligt.

Die Stadt Neubukow macht bekannt, dass die Planzeichnung und die Begründung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01. Februar 2010 bis zum 02. März 2010

in der Stadt Neubukow, Bauamt, Amtsgarten 1, 18233 Neubukow während der Dienst- und Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Berghausen“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt Neubukow weist darauf hin, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die Durchführung einer Prüfung der Umweltbelange und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht erfolgen.

Die Stadt Neubukow weist darauf hin, dass nicht innerhalb der Öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neubukow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt Neubukow weist weiter darauf hin, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neubukow, den 18. Januar 2010


Roland Dethloff
Bürgermeister



STADT NEUBUKOW
DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 1
18233 Neubukow

Neubukow, 05.01.2010

Tel. (038294) 78231 FAX 78522

E-Mail: manzei@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Ostseesparkasse, GS Neubukow

BLZ 130 500 00 Konto-Nr. 0 540 111 112

VR Bank Wismar

BLZ 13061078 Konto-Nr. 4530080

Deutsche Kreditbank Niederlassung Rostock

BLZ 12030000 Konto-Nr. 133991

Raiffeisenbank Bad Doberan

BLZ 13061128 Konto-Nr. 1210009

Unsere Zeichen: De/Tr

Hauptamt/Kämmerei

Tel. Durchwahl: 169750

Bekanntmachung der Stadt Neubukow

An alle Steuerpflichtigen der Stadt Neubukow

Das Steueramt der Stadt Neubukow informiert alle Steuerpflichtigen, dass in diesem Jahr **keine** Steuerbescheide versandt werden.

Die jeweils fälligen Beträge entnehmen Sie bitte dem letzten gültigen Steuerbescheid, er wird nur durch Veränderungen des Finanzamtes aufgehoben. In diesem Fall erhält der Pflichtige jedoch einen Änderungsbescheid.

Die erste Fälligkeit ist der 15.02.2010.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die Mitarbeiterin des Steueramtes in der Stadt Neubukow, Frau Manzei, unter der Tel.-Nr. 169752 zur Verfügung.



Roland Dethloff
Bürgermeister

Information zum Winterdienst

Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass Sie laut geltender Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubukow die Pflicht haben, den Ihrem Grundstück anliegenden öffentlichen Gehweg in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite stets unverzüglich von Schnee zu befreien und bei Glätte abzustumpfen (kein Salz).

Dies gilt:



**werktags von 8.00-20.00 Uhr und
sonn- und feiertags von 8.00-20.00 Uhr.**

Bei nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. bei Stichstraßen gilt die o. g. Verpflichtung zudem auch jeweils für die Hälfte der Fahrbahn.

Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht entsprechend nach. Sie ersparen sich damit die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens und uns damit eine Vorgehensweise, die wir ausdrücklich nicht anstreben.

Die Straßenreinigungssatzung inkl. des Straßenreinigungsverzeichnisses können Sie im Ordnungsamt der Stadt einsehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Straßenreinigungspflicht auch die Entfernung von Laub und Unkräutern auf Gehwegen beinhaltet.

Ordnungsamt der Stadt Neubukow



**Information des Wasser- und Bodenverbandes
„Hellbach – Converter Niederung“ vom 13.01.2010**

Grabenschau 2010

Die Grabenschau für den Bereich Neubukow

(Schaubezirk 5 – Oberer Hellbach I)
findet **am 12.02.2010 um 9.00 Uhr**

statt.

Treffpunkt ist der Parkplatz in Teschow.

Interessierte Bürger können an diesem Termin teilnehmen.

Der gesamte Ablaufplan des Wasser- und Bodenverbandes hängt im Schaukasten der Stadt Neubukow aus.

Ihre Stadtverwaltung

... UND WAS IST MIT DEN KATZEN?

Es ist erfreulich, dass unsere Artikel „Hundehaltung“ (Amtliches Mitteilungsblatt 10/2008) und „Hundekot – Ein heikles Thema“ (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2005) Anstöße zu Diskussionen, Meinungen und Fragen gaben.

Dies möchten wir an dieser Stelle noch einmal aufgreifen.

In erster Linie wurde die Frage gestellt: Was ist eigentlich mit den Katzen?

Sie sind für den einen Bürger liebe Streichel- und Knuddeltiere oder einfach treue Wegbegleiter, für den anderen aber Garten zerwühlende, Exkrememente ausscheidende, immer nach Futter suchende Wesen.

Können Katzen in unbegrenzter Anzahl gehalten werden? Muss ein Nachbar das hinnehmen? Dürfen streunende Katzen gefüttert werden? Warum gibt es keine Katzensteuer?

Wir alle leben auf irgendeiner Weise mit diesen Tieren, der eine möchte es – der andere muss es. Müssen wir das aber uneingeschränkt oder hat auch hier der Halter gewisse Regeln einzuhalten und Pflichten zu erfüllen?

Katzen gehören zur natürlichen Umwelt des Menschen. Ihre Haltung ist Bestandteil der allgemeinen Lebensführung und ist daher grundsätzlich jedermann gestattet. Katzen folgen ihrem natürlichen Instinkt und begeben sich daher beim Freigang auch gern auf Nachbarn Grundstück.

Dieses Verhalten ist nach Auffassung des Amtsgerichtes Mannheim (AZ 9 C 5/84) in der Wildnatur der Katze als Raubtier begründet. Daher ist selbst dann der Tatbestand der Beeinträchtigung nicht erfüllt, wenn die Katze auf dem Nachbargrundstück gelegentlich Exkrememente hinterlässt. Dieses Verhalten ist natürlich und eine vom Eigentümer hinzunehmende unwesentliche Beeinträchtigung.



Es gibt aber Grenzen, die den Nachbarn schützen, wenn ein Katzenhalter meint, eine unbegrenzte Anzahl von Katzen halten zu dürfen, die dann in den Gärten, Höfen oder Häuser anderer Bürger unterwegs sein können. Es gibt unzählige Gerichtsurteile, in denen Katzenhalter nach einer Klage des Nachbarn dazu verurteilt wurden, ihren Katzenbestand bis auf 2 Katzen zu reduzieren. Wer seine Katzen nach einer Klage dennoch behalten darf, muss dafür sorgen, dass immer nur 2 Katzen gleichzeitig Freigang haben, während die restlichen Tiere unter Verschluss gehalten werden müssen.

Dieses stellt eine starke Einschränkung für den Tierhalter, der ständig damit beschäftigt ist, jedem Tier seinen ihm zustehenden Freigang zu verschaffen, aber auch auf jeden Fall für die Katzen dar, die dann eingesperrt warten müssen, bis sie wieder ins Freie dürfen.



Das Amtsgericht Neu-Ulm entschied 1998 sogar, dass ein Nachbar nur eine Katze haben durfte. Viele Katzenhalter sind sich dieser Verantwortung bewusst und überlegen daher genau, wie viele Katzen sie halten möchten und wie sie einer ungewollten Vermehrung entgegenwirken können. Wenn kein Nachwuchs erwünscht ist, entscheiden sich viele Katzenhalter für eine Sterilisation/Kastration ihres Tieres.

Durch diese Maßnahme wird neugeborenen Kätzchen der Aufenthalt (manchmal lebenslang) in einem Tierheim erspart, wobei dieses noch die mildeste Variante für die Entledigung ist. Leider gibt es auch die Fälle, in denen Kätzchen in Beuteln oder Kartons ausgesetzt oder auch getötet werden, manchmal auf grausamste Weise.

Ein weiteres Problem, welches mitunter zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führt, ist die Anfütterung wilder und streunender Katzen.

Menschen mit einem großen Herz für Tiere haben oft durch ihre Fütterungen bis zu 10 Katzen, manchmal auch erheblich mehr, angefüttert.

Es steht außer Zweifel, dass diese Tierfreunde es gut meinen und niemandem schaden wollen, aber für andere Einwohner stellen diese Katzenansammlungen oft eine Belästigung oder gar Katzenplage dar, gegen die oft vor Gericht geklagt wird.

So hat das OLG Köln z. B. in seinem Urteil vom 23.11.1988 (13 U 199/88) die Fütterung derartiger Tiere verboten.

Außerdem ist es möglich, dass derartige Futterstellen Ratten anziehen.

Da Ratten Krankheitsüberträger sind und dadurch eine konkrete Gesundheitsgefahr besteht, hat das OVG Koblenz ebenfalls in einem Urteil (6 A 12111/00) die Fütterung der wilden und streunenden Katzen verboten.



Viele fragen sich, warum man nicht eine Katzensteuer einführt, um so (wie bei den Hunden) eine gewisse Übersichtlichkeit und Eindämmung der Katzenanzahl zu erreichen.

Es gab schon zahlreiche Überlegungen, wie man in dieser Angelegenheit verfahren könnte. Die Erhebung einer Katzensteuer ist nicht umfassend möglich und würde dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit widersprechen.

Es muss ermittelt werden, welchem Haushalt welche Katzen zuzuordnen sind.

Wer kennt das nicht, man kommt nach Hause und vom Hof flitzen Katzen, die man bis dahin noch nie gesehen hat oder die sich gewöhnlich am Napf der eigenen Katze täglich durchfüttern und dann weglaufen, wenn der Grundstückeigentümer nach Hause kommt.

Diese Katzen könnten Grund zu Streitigkeiten bei der Erfassung der Katzen auslösen, deren Klärung einen so hohen Verwaltungsaufwand erfordert, dass dieser in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag stehen würde.

Die Einführung einer Katzensteuer ist somit undenkbar. Was ist also zu tun, wenn jemand Katzen in seinem Umfeld als Belästigung empfindet?



Zunächst sollte sich jeder Katzenhalter seiner Verantwortung für sein Tier oder seine Tiere bewusst sein. Hat er alles dafür getan, dass es seinen Tieren gut geht, dass sie sich nicht ungewollt vermehren, ist die Anzahl der Katzen angemessen und kann er diese seinem Umfeld zumuten?

Aber auch der „belästigte Nachbar“ muss im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens überlegen, ob es sich wirklich um eine Belästigung handelt oder er nur empfindlich reagiert, weil er auf seinen Nachbarn sowieso nicht gut zu sprechen ist.

Sollte sich das Aufhalten von fremden Katzen und damit verbundenen Belästigungen oder Zerstörungen durch diese nach Abwägung aller Gegebenheiten doch als unzumutbar erweisen, bleibt nur die Klärung auf dem zivilen Rechtsweg (das heißt: Ausfechtung vor Gericht).

Dabei muss man sich im Klaren sein, ob die Angelegenheit es wert ist oder ob man doch durch ein paar Worte mit dem Nachbarn das eine oder andere Problem lösen kann, auch im Sinne der nachbarschaftlichen Beziehungen, die nach einer Klage oft gestört sind. Bei bekannten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ist Anzeige beim Veterinäramt des Landkreises Bad Doberan zu erstatten, z. B. wenn eine Familie durch Umzug den Wohnort wechselt und ihre Katzen zurück lässt oder wenn offensichtlich Tiere nicht artgerecht gehalten, nicht gefüttert oder getränkt oder sogar gequält werden.



Eine entsprechende Anzeige nimmt das Ordnungsamt der Stadt Neubukow gern entgegen und leitet diese an das Veterinäramt weiter.

Die Stadt Neubukow ist zuständig für die Unterbringung von Fundtieren. Fundtiere sind Tiere, die verloren gegangen sind, d. h. abhanden gekommen und vom Halter gesucht werden.

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten mangels spezialgesetzlicher Regelungen die einschlägigen Bestimmungen des BGB (insbesondere der §§ 965 bis 976 BGB).

Die **Beweispflicht**, dass es sich um ein Fundtier handelt, liegt beim **Finder!**

Ausgesetzte oder streunende, teils schon verwilderte Tiere unterliegen nicht dem Fundrecht. Diese können Sie beim Tierheim abgeben (außer wilde Katzen, für diese ist der Aufenthalt in einem Tierheim durch das Gefangensein eine Quälerei), haben aber keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Stadt

Im übrigen können Sie sich bei jedem Problem mit Katzen (und auch anderen Tieren) zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung setzen.

Wir werden gemeinsam versuchen, eine Lösung für das entsprechende Problem zu finden und stehen ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

STADT NEUBUKOW

Ihr Ordnungsamt